

Satzung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbindung mit der Universität
- § 3 Aufgaben der Universitätsmedizin
- § 4 Rechtsaufsicht
- § 5 Organe
- § 6 Fachbereichsrat
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Medizinischer Vorstand
- § 10 Wissenschaftlicher Vorstand
- § 11 Kaufmännischer Vorstand
- § 12 Pflegevorstand
- § 13 Klinik- und Pflegeausschuss
- § 14 Loyalitäts- und Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 16 Beschäftigte
- § 17 Wissenschaftliches Personal
- § 18 Mitarbeiterbeteiligung
- § 19 Studierende
- § 20 Medizinische Betriebseinheiten und Departments

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) ist eine aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 UMG errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Sie hat sicherzustellen, dass das bei ihr tätige wissenschaftliche Personal seine Aufgaben in der verfassungs- und hochschulrechtlich gewährleisteten Freiheit und Verantwortung wahrnehmen kann.

(2) Auf die Universitätsmedizin finden die für Krankenhäuser geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

(3) Nach § 1 Abs. 4 UMG haftet für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin neben deren Vermögen das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Universitätsmedizin ist nach § 8a des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103) unzulässig.

§ 2

Verbindung zur Universität

(1) Aufgrund der nach § 3 Abs. 1 UMG vorgesehenen Mitwirkung der zentralen Organe der Universität sind gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen zuständig

1. die Präsidentin oder der Präsident insbesondere für:
 - a) die Einholung oder die Erteilung hochschulrechtlicher Genehmigungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit das Universitätsmedizingesetz nichts anderes bestimmt,
 - b) die Beteiligung der anderen zentralen Organe der Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin,
 - c) die Vorlage von Berufungsvorschlägen an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium oder die Ruferteilung,
 - d) das Zulassungsverfahren nach § 4 Abs. 5 UMG im Zusammenwirken mit der durch Staatsvertrag der Länder zuständigen Zulassungsstelle, einschließlich der Einschreibung der Studierenden, bei Studiengängen der Universitätsmedizin,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsmedizin,
 - f) den Abschluss der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 UMG für die Universität und
 - g) die Zuweisung der Mittel nach § 22 Abs. 2 UMG,
2. der Senat insbesondere für:
 - a) die Beschlussfassung über die Einschreibeordnung,
 - b) die Beschlussfassung über die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren,
 - c) die Beschlussfassung über die Festsetzung von Zulassungszahlen,

auf Vorschlag der Universitätsmedizin,

- d) die Stellungnahme zu Prüfungsordnungen und
- e) die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und zur Bestellung von Honorarprofessuren,

3. der Hochschulrat insbesondere für:

Zustimmung oder Vorschläge zu Beschlüssen des Senats in den hochschulrechtlich geregelten Fällen, soweit die Umsetzung im Bereich der Universitätsmedizin erfolgt.

(2) Nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 UMG sind zur Umsetzung der Beschlüsse der zentralen Organe der Universität im Bereich der Universitätsmedizin Vereinbarungen notwendig, wenn sie nicht auf Vorschlag oder Veranlassung der Universitätsmedizin gefasst wurden. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse des Senats nach § 76 Abs. 2 HochSchG, die

- 1. die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel in der Gesamtuniversität,
- 2. Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- 3. die Durchführung von weiteren Studiengängen in der Universitätsmedizin,
- 4. Grundsätze für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- 5. die Bildung gemeinsamer Ausschüsse zwischen Universität und Universitätsmedizin,
- 6. Pläne zur Förderung von Frauen sowie
- 7. den Gesamtentwicklungsplan der Hochschule

betreffen.

(3) Solange in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin Zulassungsbeschränkungen bestehen, wird das in die Kapazitätsberechnung eingehende wissenschaftliche Personal der Universitätsmedizin nach Anzahl (Vollzeitäquivalente) und Lehrverpflichtung in einer Anlage zur Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 UMG festgelegt und semesterweise fortgeschrieben. Die in der Anlage aufgeführte Personalkapazität bildet jeweils die Grundlage für die Festsetzung der Zulassungszahlen.

(4) Die Universitätsmedizin gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UMG hochschulrechtlich als Teil der Universität, soweit sie medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt. Veröffentlichungen der Universitätsmedizin in Forschung und Lehre, insbesondere Lehr- und Forschungsberichte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 UMG, sind daher Veröffentlichungen der Universität und als solche kenntlich zu machen. In der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 UMG wird die Öffentlichkeits- und Pressearbeit näher ausgestaltet.

(5) Soweit die Universität fachbereichsübergreifende Aufgaben nach § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 UMG für die Universitätsmedizin wahrnimmt, werden Angebote und Leistungen der Universität unmittelbar von den Beschäftigten und Studierenden der Universitätsmedizin in Anspruch genommen, die zugleich Mitglieder der Universität sind.

§ 3

Aufgaben der Universitätsmedizin

(1) Die Universitätsmedizin erfüllt nach § 2 Abs. 2 UMG die Aufgaben in Forschung und Lehre als Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind. Selbstverwaltungsangelegenheiten erfüllt sie gemeinsam mit der Universität nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen den zentralen Organen der Universität und den Organen der Universitätsmedizin sowie aufgrund der in der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 UMG getroffenen Festlegungen über die gemeinsamen Ziele in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie über die Umsetzung der Beschlüsse der zentralen Organe der Universität. Die Selbstverwaltungsaufgaben der Universitätsmedizin umfassen die hochschulrechtlich einem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UMG kann die Universitätsmedizin mit anderen Fachbereichen oder Einrichtungen der Universität eine Zusammenarbeit insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung vereinbaren. Für die Abgrenzung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sind die hochschulrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Die staatlichen Aufgaben, insbesondere in Personal-, Finanz- und Organisationsangelegenheiten, sind der Universitätsmedizin zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen. Da die Beschlüsse des Aufsichtsrats mehrheitlich von Mitgliedern getragen werden, die auch den Interessen des Landes verpflichtet sind, entscheidet die Universitätsmedizin in Auftragsangelegenheiten abschließend.

(3) Der Universitätsmedizin obliegt die Krankenversorgung auf universitärem Niveau sowie die Fort- und Weiterbildung der Ärzteschaft und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens.

(4) Die für Forschung und Lehre erforderlichen medizinischen Fächer- und Abteilungsstrukturen sind nach § 4 Abs. 1 UMG von der Universitätsmedizin vorzuhalten und an die Strukturentwicklung anzupassen.

(5) Die Universitätsmedizin nimmt für die bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes die dienstrechtlichen Zuständigkeiten wahr, die im Zeitpunkt ihrer Errichtung der Universität übertragen sind oder ihr aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 4 Satz 2 UMG durch Rechtsverordnung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums übertragen werden.

(6) Die Universitätsmedizin hat bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie auf die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen hinzuwirken.

(7) Weitere Aufgaben können der Universitätsmedizin durch Rechtsverordnung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums übertragen werden, wenn sie mit den vorstehenden Aufgaben zusammenhängen; die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit der Univer-

sitätsmedizin. Soweit der Universitätsmedizin hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, dürfen ihr weitere Aufgaben nur übertragen werden, wenn die zu deren Erfüllung erforderlichen Mittel bereitstehen.

(8) Die Universitätsmedizin kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

(9) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz (PCGK) findet unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Besonderheiten auf die Universitätsmedizin Anwendung. Der Vorstand beschließt jährlich einen Corporate-Governance-Bericht und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor.

§ 4 Rechtsaufsicht

Die Universitätsmedizin steht unter der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, die nach den hierfür geltenden hochschulrechtlichen Regelungen ausgeübt wird.

§ 5 Organe

Organe der Universitätsmedizin sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand und
4. der Klinik- und Pflegeausschuss.

Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Soweit die Mitgliedschaft auf einer Wahl beruht, ist das Wahlverfahren als Verhältniswahl auszugestalten.

§ 6 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet als Selbstverwaltungsorgan in grundsätzlichen Angelegenheiten von Forschung und Lehre im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach § 8 i. V. m. § 4 Abs. 2 UMG. Er kann einzelne Aufgaben auf die von ihm gebildeten Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Beschäftigte und Studierende der Universitätsmedizin berufen werden, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Es können auch Personen mit beratender Stimme mitwirken, die weder der Universitätsmedizin noch der Universität angehören. In Berufungskommissionen sind Mitglieder anderer Fachbereiche der Universität aufzunehmen, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Professur sachdienlich ist. Für diese Fälle kann auch ein gemeinsamer Ausschuss mit einem anderen Fachbereich der Universität gebildet werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen. Er soll eine Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftliche Personal bestellen, deren Rechte und Pflichten sich nach den hochschulrechtlichen Vorschriften richten.

(3) Als Mitglieder des Fachbereichsrats wahlberechtigt sind die Beschäftigten und Studierenden der Universitätsmedizin sowie Beamtinnen und Beamten des Landes, wenn sie ausschließlich Dienstleistungen für die Universitätsmedizin erbringen. Mindestens die Hälfte der Fachbereichsratsmitglieder ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UMG aus medizinischen Betriebseinheiten oder Departments der Universitätsmedizin zu wählen, die Aufgaben in der Krankenversorgung erfüllen. Im Übrigen gelten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UMG die hochschulrechtlichen Regelungen über die Zusammensetzung von Gremien. Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben gehören dem Fachbereichsrat nach Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach § 24 Abs. 3 Satz 2 UMG verbleibenden Amtszeit der Mitglieder künftig stimmberechtigt an:

1. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. der Wissenschaftliche Vorstand.

Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich die unter der Nr. 1 genannten Mitglieder an und mindestens je ein Mitglied der anderen Gruppen. Berufungskommissionen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören.

(4) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt nach § 7 Abs. 3 UMG der Wissenschaftliche Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf dessen Wunsch verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen.

(5) Der Wissenschaftliche Vorstand bereitet nach § 7 Abs. 4 UMG unter Berücksichtigung der zugegangenen Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Beschlüsse des Fachbereichsrats stimmt der Wissenschaftliche Vorstand in dem erforderlichen Umfang mit den anderen Organen der Universitätsmedizin ab und führt sie aus. Eine Vorlage für den Aufsichtsrat bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Gesamtvorstands.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Aufsichtsratsmitglieder sind:

1. zwei von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu benennende Personen, von denen eine den Vorsitz hat und die Geschäfte führt; über die Zuweisung der Vorsitz-

und Geschäftsführungsfunktion entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium,

2. zwei von der Landesregierung zu benennende Personen als weitere Vertretungen des Landes,
 3. die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
 4. zwei sachverständige Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt werden,
 5. eine Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, die von der Universität im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt wird,
 6. eine Persönlichkeit aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, die vom Hochschulrat der Universität benannt wird und diesem auch angehören kann,
 7. zwei Beschäftigte der Universitätsmedizin auf Vorschlag der Personalvertretung.
- Die Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 Nr.1, 2, 4, 5 und 6 dürfen nicht Angehörige der Universitätsmedizin oder der Universität sein. Dem Aufsichtsrat sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Anzahl angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind auch den Interessen des Landes verpflichtet. Im Übrigen sind die Aufsichtsratsmitglieder weisungsunabhängig.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestellt. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied benennt für den Fall seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das zu den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen gehören muss, für die Vertretung in der Vorsitz- und Geschäftsführungsfunktion.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre; die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität ist jeweils an die Ausübung dieser Funktion gebunden. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung der ihnen nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieder im Amt. Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen oder durch schriftliche Stimmabgaben an Beschlussfassungen teilnehmen; für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten diese Aufsichtsratsmitglieder als anwesend. Die schriftliche Vollmacht oder die schriftliche Stimmabgabe zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten muss dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats spätestens bei Beginn der Sitzung vorliegen. Die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer weiteren Sitzung erneut verhandelt wird; in der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds.

(6) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Das schriftliche Verfahren soll grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die Beschlussfassung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats duldet. Die Ablehnung der Beschlussvorlage durch ein Aufsichtsratsmitglied gilt zugleich als Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren. In diesem Fall kann unter Abkürzung der Einladungsfrist auf drei Werktage eine Sitzung des

Aufsichtsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats gilt Absatz 4 Satz 1 und 2.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz. Mit Ausnahme der Aufsichtsratsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung wird als Aufwandsentschädigung ein Betrag von 250,00 € zzgl. einer etwa anfallenden Umsatzsteuer je Aufsichtsratssitzung gewährt.

§ 8 Vorstand

(1) Die Leitung der Universitätsmedizin steht unter der Gesamtverantwortung des Vorstands. Unbeschadet dessen werden den Vorstandsmitgliedern nach § 13 UMG und den nachstehenden Bestimmungen Aufgaben als Vorstandsressort zugewiesen. Das Nähere wird in dem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für Fälle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand jeweils eine Vertretung auf Vorschlag des zu vertretenden Vorstandsmitglieds. Mit der Vertretung des Wissenschaftlichen Vorstands ist einer der beiden Prodekane zu beauftragen. Soweit Angelegenheiten einer Entscheidung des Vorstands bedürfen, bereitet das jeweils sachlich zuständige Vorstandsmitglied die Beschlussfassung vor. Vorlagen an den Aufsichtsrat bedürfen stets der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(2) Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UMG die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Es ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 UMG Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten oder der Departments, soweit medizinische Betriebseinheiten in Departments zusammengefasst sind. Die Vorstandsmitglieder vertreten das vorsitzende Vorstandsmitglied und sind insoweit allein zur Außenvertretung der Universitätsmedizin berechtigt. Dies gilt auch, soweit der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten den medizinischen Betriebseinheiten oder Departments - unbeschadet ihrer Eigenverantwortung in ärztlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten - Weisungen erteilen kann. Davon unabhängig bestehen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nach § 14 Abs. 3 bis 5 UMG und den nachfolgenden Absätzen 4 bis 7.

(3) Das vorsitzende Vorstandsmitglied ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UMG Dienststellenleitung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Kaufmännische Vorstand ist ständige Vertretung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der Vorstand ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UMG als Organ oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Vorstandsmitglieder führen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 UMG die Geschäfte der Universitätsmedizin in gemeinsamer Verantwortung. Angelegenheiten von besonderer oder übergreifender Bedeutung bedürfen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und 4 UMG der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands. Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 UMG ist der Pflegevorstand in seinen Aufgaben nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 UMG stimmberechtigt. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann nach § 14 Abs. 3 Satz 5 UMG ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied verlangen, dass die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Bei Anrufung des Aufsichtsrats bleibt nach § 14 Abs. 3 Satz 6 UMG der Vollzug der Maßnahme auch in dringenden Fällen ausgesetzt, längstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anrufung.

(5) Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UMG ist das zuständige Vorstandsmitglied berechtigt, im Rahmen seiner Budgetverantwortung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam für den Vorstand zu handeln. Bei Bildung von Departments kann der Vorstand nach § 14 Abs. 4 Satz 2 UMG auch der jeweiligen Leitung im Rahmen ihrer Budgetverantwortung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied Handlungsvollmacht übertragen. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis ist durch das Erfordernis der Mitzeichnung einer oder eines weiteren Vertretungsberechtigten nach der Geschäftsordnung des Vorstands zu wahren; die Regelung über die Außenvertretung bleibt hiervon unberührt.

(6) Soweit Entscheidungen nicht dem Vorstand vorbehalten sind, können die Vorstandsmitglieder Befugnisse zur Vertretung ihres Ressorts den Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten oder Departments sowie den ihrem jeweiligen Ressort zugeordneten Beschäftigten übertragen. Die Übertragung von Vertretungsbefugnissen kann jederzeit widerrufen werden. Im Innenverhältnis ist die Beteiligung des Ressorts des Kaufmännischen Vorstands an allen finanzwirksamen Maßnahmen sicherzustellen.

(7) In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann nach § 14 Abs. 5 Satz 1 UMG das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied anstelle des Vorstands vorläufige Entscheidungen treffen. Eines von beiden Vorstandsmitgliedern muss nach § 14 Abs. 5 Satz 2 UMG der Kaufmännische Vorstand sein. Der Vorstand ist nach § 14 Abs. 5 Satz 3 UMG unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 9

Medizinischer Vorstand

(1) Der Medizinische Vorstand ist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 UMG für Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, die ärztliche und pflegerische Angelegenheiten umfassen. Er führt die Geschäfte in der Krankenversorgung und ist für deren Weiterentwicklung zuständig. Er erarbeitet strategische Konzepte zur Entwicklung der Krankenversorgung und wirkt an strategischen Konzepten zur wissenschaftlichen Entwicklung der Universitätsmedizin mit, über die der Vorstand beschließt. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für die Krankenversorgung zur Verfügung stehenden Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die medizinischen Betriebseinheiten und Departments im Sinne von § 23 UMG und der Überwachung ihrer Verwendung.

(2) Der Medizinische Vorstand ist für die Aufgabenerfüllung durch das ärztliche Personal verantwortlich und für die Aufgabenerfüllung durch das pflegerische Personal, soweit nicht der Pflegevorstand zuständig ist. Die Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Personals nach § 4 Abs. 6 Satz 1 UMG wird durch den Medizinischen Vorstand sichergestellt.

§ 10

Wissenschaftlicher Vorstand

(1) Der Wissenschaftliche Vorstand ist nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 UMG für Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Er führt die Geschäfte in Forschung und Lehre und ist für deren Weiterentwicklung

zuständig. Er erarbeitet strategische Konzepte zur wissenschaftlichen Entwicklung der Universitätsmedizin und wirkt an strategischen Konzepten zur Entwicklung der Krankenversorgung mit, über die der Vorstand beschließt. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung auf die medizinischen Betriebseinheiten und Departments im Sinne von § 23 UMG im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen allgemeinen Grundsätze und die Überwachung ihrer Verwendung.

(2) Zu seinen Aufgaben in akademischen Angelegenheiten gehört nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 Satz 4 UMG insbesondere die Sicherstellung des Lehrangebots nach § 21 HochSchG und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Er ist für die Erfüllung der Lehraufgaben des wissenschaftlichen Personals zur Durchführung der von der Universitätsmedizin angebotenen Studiengänge verantwortlich.

(3) Der Wissenschaftliche Vorstand nimmt für den Vorstand Anzeigen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 UMG über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben entgegen. Er entscheidet über die nach hochschulrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung der Annahme von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 4 Abs. 3 Satz 4 UMG innerhalb der Universitätsmedizin, im Falle der Inanspruchnahme von Ressourcen aus dem Bereich der Krankenversorgung nach Abstimmung mit dem Medizinischen Vorstand. Über die Verwendung der finanziellen Erträge aus der Drittmittelforschung, die der Universitätsmedizin nach § 4 Abs. 3 Satz 5 UMG für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung stehen, beschließt der Vorstand Grundsätze, deren Einhaltung der Wissenschaftliche Vorstand überwacht.

(4) Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten von Forschung und Lehre wird der Wissenschaftliche Vorstand nach § 12 Abs. 6 UMG durch zwei Prodekaninnen oder Prodekane unterstützt, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren zu wählen und vom Vorstand zu bestellen sind.

(5) Der Wissenschaftliche Vorstand führt nach § 7 Abs. 3 UMG den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet nach § 7 Abs. 4 Satz 1 UMG dessen Beschlüsse vor, beteiligt nach § 7 Abs. 4 Satz 2 UMG in dem erforderlichen Umfang den Gesamtvorstand sowie die anderen Organe der Universitätsmedizin und führt sie aus.

§ 11 Kaufmännischer Vorstand

(1) Der Kaufmännische Vorstand ist nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 UMG für wirtschaftliche und administrative Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach Maßgabe der unter § 15 dieser Satzung geregelten Grundsätze zuständig. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er wirkt an den strategischen Konzepten zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin mit. Durch den Einsatz eines Controlling-Systems (Kostenrechnung) stellt er die für die Betriebssteuerung durch den Vorstand notwendige Transparenz her. Zur Wahrnehmung der jeweiligen Budgetverantwortung übermittelt der Kaufmännische Vorstand regelmäßig dem Wissenschaftlichen Vorstand und dem Medizinischen Vorstand die hierfür erforderlichen Daten. Der Kaufmännische Vorstand hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. Bei sich abzeichnenden finanziellen Engpässen ist der Vorstand zu befassen.

(2) Dem Kaufmännischen Vorstand obliegen nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 Satz 4 UMG insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, einschließlich der Aufstellung von Raumprogrammen und der Bewirtschaftung der Räume. Er hat den Wirtschaftsplan in Abstimmung mit Medizinischen Vorstand und dem Wissenschaftlichen Vorstand aufzustellen und seine Einhaltung unbeschadet der Budgetverantwortung der anderen Vorstandsmitglieder zu überwachen.

§ 12 Pflegevorstand

(1) Der Pflegevorstand ist nach § 13 Abs. 5 Nr. 4 UMG für Angelegenheiten zuständig, die die Erarbeitung und Einhaltung pflegerischer Grundsätze betreffen sowie für die Organisation der Pflege. Er unterstützt den Medizinischen Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.

(2) Der Pflegevorstand ist für die Aufgabenerfüllung durch das pflegerische Personal nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen pflegerischen Grundsätze verantwortlich. Ihm obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher Fachberufe des Gesundheitswesens nach § 4 Abs. 6 Satz 1 UMG.

§ 13 Klinik- und Pflegeausschuss

(1) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 UMG berät der Klinik- und Pflegeausschuss den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Er setzt sich nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UMG zusammen aus:

1. den Leitungen der zur Universitätsmedizin gehörenden medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei Professorinnen oder Professoren mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes in der Universitätsmedizin,
3. zwei ärztlichen Beschäftigten der Universitätsmedizin,
4. zwei nicht wissenschaftlichen Beschäftigten der Universitätsmedizin,
5. den Pflegedienstleitungen der medizinischen Betriebseinheiten und Departments mit Aufgaben in der Pflege sowie den pflegerischen Leitungen der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule und der Hebammenschule sowie
6. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher nach § 25 LKG.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 werden nach § 15 Abs. 1 Satz 3 UMG von der Gesamtheit der Mitglieder der entsprechenden Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses nach Absatz 1 sind, und die Gleichstellungsbeauftragte gehören nach § 15 Abs. 2 UMG dem Klinik- und Pflegeausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Der Klinik- und Pflegeausschuss kann einzelne Aufgaben auf die von ihm gebildeten Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

Loyalität- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe haben sich nach § 16 Abs. 1 UMG für das Wohl der Universitätsmedizin einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben nach § 16 Abs. 2 UMG über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universitätsmedizin, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fachbereichsrat; insoweit gilt § 42 HochSchG.
- (3) Die entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und des Tarifrechts bleiben nach § 16 Abs. 3 UMG unberührt.

§ 15

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsführung der Universitätsmedizin und ihrer Einrichtungen richtet sich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 UMG nach kaufmännischen Grundsätzen unter besonderer Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Rechnungswesen unterliegt auch den für Krankenhäuser geltenden Bestimmungen. Der Vorstand schließt mit den Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten oder Departments Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab.
- (2) Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind nach § 18 Abs. 2 Satz 1 UMG in getrennten Teilbudgets zu bewirtschaften. Ein Verlustausgleich oder die Übertragung von Überschüssen zwischen den Teilbudgets ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 UMG ausgeschlossen, da dadurch eine zweckentsprechende Mittelverwendung umgangen würde. Verluste und Überschüsse in den Teilbudgets sind im folgenden Wirtschaftsjahr in das jeweilige Teilbudget zu übertragen, in dem der Verlust oder der Überschuss entstanden ist. Ein Verlust muss möglichst zeitnah innerhalb eines Teilbudgets durch geeignete Maßnahmen in der Wirtschaftsführung ausgeglichen werden und zwar auch dann, wenn das Jahresergebnis insgesamt unter Berücksichtigung von Überschüssen des anderen Teilbudgets ausgeglichen ist.
- (3) Der Vorstand soll dem Aufsichtsrat zu dessen letzter Sitzung des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung mit einer Investitionsplanung vorlegen, die das Planjahr und drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres einen Quartalsabschluss sowie einen Quartalsbericht zur Unterrichtung des Aufsichtsrats aufzustellen, der auf der Grundlage eines internen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplans Auskunft über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan gibt. Es ist eine qualifizierte Vorschau des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen und es sind die spezifischen Unternehmenskennzahlen zu ermitteln und darzustellen.

(5) Der Jahresabschluss ist nach § 18 Abs. 3 Satz 1 UMG nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und der danach erlassenen Rechtsverordnung aufzustellen. Im Jahresabschluss sind nach § 18 Abs. 3 Satz 2 UMG zusätzlich die Teilbudgets nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getrennt auszuweisen. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch finden nach § 18 Abs. 3 Satz 3 UMG Anwendung, soweit das Universitätsmedizingesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Die für Jahresabschlussprüfungen allgemein geltenden Grundsätze sind nach § 18 Abs. 4 Satz 1 UMG anzuwenden. Die Prüfung erstreckt sich nach § 18 Abs. 4 Satz 2 UMG insbesondere auf:

1. die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse und
3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel einschließlich
 - a) der vom Land unmittelbar oder über die Universität zur Verfügung gestellten Mittel und
 - b) der erzielten Überschüsse.

Der als Anhang zum Jahresabschluss erstellte Corporate-Governance-Bericht wird auf seine Übereinstimmung mit den Feststellungen der Jahresabschlussprüfung des jeweiligen Wirtschaftsjahres überprüft. Wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit des Corporate-Governance-Berichts ergeben, ist der Aufsichtsrat zu unterrichten.

(7) Der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan und der festgestellte Jahresabschluss der Universitätsmedizin sind nach § 18 Abs. 5 Satz 1 UMG dem Landtag jeweils unverzüglich vom Vorstand über das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zu übermitteln. Der Jahresabschluss ist nach § 18 Abs. 5 Satz 2 UMG im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Die Unterrichtung des Landtags über den aufgestellten Wirtschaftsplan und den testierten Jahresabschluss soll sich auf die für eine sachgerechte Information wesentlichen Daten beschränken; dies sind der Erfolgsplan, der Vermögensplan, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz etc. Dies gilt ebenfalls für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Staatsanzeiger.

(8) Die Universitätsmedizin hat das für die Aufgabenerfüllung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderliche Vermögen zu erhalten. Einnahmen aus der Veräußerung nicht mehr benötigten Betriebsvermögens sind zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsmedizin zu verwenden.

(9) Für die Inanspruchnahme der personellen und sächlichen Ressourcen der Universitätsmedizin aus Anlass einer Nebentätigkeit des wissenschaftlichen Personals hat der Vorstand nach § 20 Abs. 3 Satz 5 UMG grundsätzliche Regelungen zu treffen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Inanspruchnahme von Ressourcen aus Anlass einer Nebentätigkeit darf die Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin nicht beeinträchtigen. Das Nutzungsentgelt muss im Einzelfall mindestens die entstandenen Kosten decken und einen angemessenen Vorteilsausgleich enthalten. Es können sowohl Verfahren zur Kostenermittlung oder zur Kostenschätzung Anwendung finden als auch Nutzungsentgeltpauschalen und deren Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden.

(10) Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) finden nach § 18 Abs. 6 UMG keine Anwendung; das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nach § 111 LHO bleibt unberührt.

§ 16 Beschäftigte

(1) Wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal einschließlich der Auszubildenden der Universitätsmedizin werden nach § 19 Abs. 1 UMG in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Bei der Besetzung von Führungspositionen in der Universitätsmedizin wird eine Erhöhung des Anteils von Frauen angestrebt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.

(2) Nach § 19 Abs. 2 UMG gelten für die Beschäftigten der Universitätsmedizin vor dem 1. Januar 2010 die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 gelten sie in der an diesem Tage geltenden Fassung fort, solange die Universitätsmedizin keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

(3) Nach § 29 Abs. 1 UMG sind Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Universitätsmedizin ausgeschlossen. Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind nach § 29 Abs. 2 UMG mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2013 ausgeschlossen.

(4) Die bis zum 31. Dezember 2008 für den Fachbereich Medizin der Universität geltenden Dienstvereinbarungen finden nach § 30 Abs. 1 UMG für die bei der Universitätsmedizin Beschäftigten, die am 31. Dezember 2008 dem Fachbereich Medizin angehörten, kollektiv-arbeitsrechtlich Anwendung.

(5) Die Beschäftigten sind nach § 3 Abs. 2 UMG für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Universitätsmedizin Mitglied der Universitätsmedizin und zugleich Mitglied der Universität. Sie wirken an der Selbstverwaltung mit, indem sie für ihre jeweiligen Gruppen Mitglieder in den Fachbereichsrat der Universitätsmedizin nach Maßgabe dieser Satzung sowie in die Organe der Universität nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften und der Grundordnung der Universität entsenden.

§ 17 Wissenschaftliches Personal

(1) Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Personal bestimmt sich nach hochschulrechtlichen Vorschriften. Zu dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universitätsmedizin gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Erhöhung des Frauenanteils (§ 43 Abs. 3 und 4 HochSchG) und die Bestellung und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (§ 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG) sind auch für den Bereich der Universitätsmedizin anzuwenden. Nach § 20 Abs. 1 Satz 4 UMG lassen Anträge der Gleichstellungsbeauftragten Eilentscheidungen des zuständigen Vorstandsmitglieds nach § 14 Abs. 5 UMG unberührt.

(3) Die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal richten sich nach hochschulrechtlichen Vorschriften. Bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal in

der Universitätsmedizin ist weiterhin die universitäre Mitwirkung im Hinblick auf die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation sichergestellt. Die Einstellung von Professorinnen und Professoren erfolgt nach Abschluss eines Berufungsverfahrens. Andere Personalentscheidungen des Vorstands werden im Benehmen mit den Fachvorgesetzten getroffen, die zugleich Mitglieder der Universität sind.

(4) Berufungsverfahren werden von Land und Universität unter Mitwirkung der Universitätsmedizin durchgeführt. Die Aufstellung von Berufungsvorschlägen obliegt gemäß § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 UMG dem Fachbereichsrat. Der Wissenschaftliche Vorstand hat nach § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 UMG eine Beschlussfassung des Vorstandes über die vom Fachbereichsrat aufgestellten Berufungsvorschläge herbeizuführen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann nach § 14 Abs. 3 Satz 4 UMG der Aufsichtsrat angerufen werden, der über die Berufungsvorschläge abschließend entscheidet. Zu den innerhalb der Universitätsmedizin abgestimmten Berufungsvorschlägen holt die Präsidentin oder der Präsident der Universität nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG die Stellungnahme des Senats ein und legt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nach § 50 Abs. 2 HochSchG einen Besetzungsvorschlag vor. Den Ruf erteilt nach § 50 Abs. 3 HochSchG das Ministerium. Die Einstellung bei der Universitätsmedizin erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages. Soweit ausnahmsweise ein Beamtenverhältnis beim Land begründet werden soll, ermöglicht § 20 Abs. 2 UMG die sofortige Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter Wegfall der Dienstbezüge für die Dauer der Beschäftigung bei der Universitätsmedizin. Der Vorstand bestellt Professorinnen und Professoren nach § 21 Abs. 6 UMG zu Leitungen medizinischer Betriebseinheiten und Departments. Die Übertragung der Leitungsfunktion erfolgt befristet und soll sechs Jahre nicht überschreiten. Eine wiederholte Übertragung der Leitungsfunktion ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann in Fällen von besonderer Bedeutung ausnahmsweise Abweichungen von der Befristung zulassen.

(5) Die dienstlichen Aufgaben in Forschung und Lehre bestimmen sich nach den hochschulrechtlichen Vorschriften und der konkreten Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Die Erfüllung der dienstrechtlich vorgegebenen Lehrverpflichtung ist gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand nachzuweisen. In der Krankenversorgung sind alle Aufgaben im Rahmen der Versorgung der Patienten, einschließlich der Erbringung wahlärztlicher Leistungen, grundsätzlich als Dienstaufgaben übertragen.

§ 18

Finanzielle Beteiligung der Beschäftigten

(1) Die ärztlichen Mitarbeiter werden an den Nebentätigkeitseinnahmen der liquidationsberechtigten Leiter medizinischer Betriebseinheiten angemessen beteiligt. Der zur Verteilung kommende Betrag (Poolsumme) bemisst sich nach den jeweiligen „Nettoliquidationssumme“ (Summe aller nach Abzug einer eventuellen Minderung gemäß § 6a GOÄ bzw. § 7 GOZ tatsächlich eingenommenen, um eventuelle „durchlaufende Posten“ bereinigten Beträge).

(2) Die ärztlichen Mitarbeiter werden an den Einnahmen der Universitätsmedizin aus der Behandlung von Wahlleistungspatienten nicht-liquidationsberechtigter Leiter medizinischer Betriebseinheiten angemessen beteiligt. Der zur Verteilung kommende Betrag (Poolsumme) bemisst sich nach der jeweiligen „Nettorechnungssumme“ (Summe aller nach Abzug einer eventuellen Minderung gemäß § 6a GOÄ bzw. § 7 GOZ in Rechnung gestellten, um eventuelle „durchlaufende Posten“ bereinigten Beträge).

- (3) Die Poolsumme beläuft sich bei Liquidationsberechtigten auf 20% der um das Nutzungsentgelt gemäß § 20 (3) 7 UMG verminderten Nettoliquidationssumme; der Liquidationsberechtigte kann die Poolsumme erhöhen. Belaufen sich die Nettoliquidationssumme auf weniger als 10 T€ im Halbjahr, entfällt die Beteiligungspflicht.
- (4) Die Berücksichtigung „durchlaufender Posten“ bestimmt sich nach der Nutzungsentgeltregelung gemäß § 20 (3) 7 UMG.
- (5) Über die Verteilung der Poolsumme entscheidet das jeweilige Poolgremium. Bei der Verteilung sind Leistung, Verantwortung, Facharzteigenschaft, Erfahrung und Aufgaben der zu beteiligenden ärztlichen Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Das jeweilige Poolgremium kann bestimmen, dass auch nichtärztliche Mitarbeiter am Pool beteiligt werden.
- (6) Von den Einnahmen aus Nebentätigkeit, die ausschließlich in der Erstellung von Gutachten besteht, sind keine Beträge an den Pool abzuführen; soweit ärztliche Mitarbeiter an der Erstellung dieser Gutachten mitgewirkt haben, werden sie nach freier Vereinbarung an den entsprechenden Einnahmen unmittelbar beteiligt. Das Poolgremium wird über die Beträge der Einnahmen und der Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter informiert.
- (7) Für jede medizinische Betriebseinheit wird ein Poolgremium gebildet. Das Gremium besteht aus dem Leiter, einem von ihm zu bestimmenden Arzt sowie zwei weiteren gemäß Abs. 8 zu wählenden Ärzten der medizinischen Betriebseinheit. Stellvertretende Mitgliedschaft in diesem Gremium ist nicht zulässig.
- (8) Das Wahlverfahren beginnt mit der Einberufung einer Wahlversammlung durch den dienstältesten wahlberechtigten Arzt der medizinischen Betriebseinheit. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung. Sämtliche ärztliche Mitarbeiter der medizinischen Betriebseinheit sind aktiv und passiv wahlberechtigt mit Ausnahme der beiden Ärzte, die bereits gemäß Abs. 7 Satz 2 Mitglied des Poolgremiums sind. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der wahlberechtigten Ärzte anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Jeder wahlberechtigte Arzt kann bis zum Beginn der Abstimmung Vertreter zur Wahl vorschlagen. Er hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind. Er darf für jeden vorgeschlagenen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds findet eine Nachwahl statt. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig.
- (9) Ein Vertreter des Krankenhausträgers lädt das Poolgremium zur konstituierenden Sitzung ein und führt den Vorsitz ohne Stimmrecht, bis das Gremium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gewählt hat.
- (10) Die psychotherapeutischen Mitarbeiter werden bei der Anwendung dieser Bestimmungen den ärztlichen Mitarbeitern gleichgestellt.
- (11) Zur Vermeidung finanzieller Härten für Mitarbeiter und Liquidationsberechtigte kann der Vorstand festlegen, wie die Poolsumme, die sich aus den bis Ende 2014 geltenden Bestimmungen ergab, stufenweise an die nach den Absätzen 1 bis 10 ermittelte Poolsumme angepasst wird.

§ 19 Studierende

(1) Über die Zulassung der Studierenden in Studiengänge der Universitätsmedizin entscheidet nach § 4 Abs. 5 UMG die Präsidentin oder der Präsident der Universität auf der Grundlage der Studienplatzvergabeverordnung, soweit nicht die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder ihre Nachfolgeeinrichtung zuständig ist. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über den Zugang und die Durchführung des Studiums gelten nach § 3 Abs. 3 Satz 3 UMG auch für Studiengänge der Universitätsmedizin. Die Satzung über das Auswahlverfahren nach § 8 a der Studienplatzvergabeverordnung in den Studiengängen der Universitätsmedizin beschließt der Senat auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 UMG.

(2) Studierende sind mit der Einschreibung in einen Studiengang der Universitätsmedizin Mitglied der Universitätsmedizin und zugleich Mitglied der Universität. Sie wirken an der Selbstverwaltung mit, indem sie für ihre Gruppe Mitglieder in den Fachbereichsrat der Universitätsmedizin nach Maßgabe dieser Satzung sowie in die Organe der Universität nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften und der Grundordnung der Universität entsenden.

§ 20 Medizinische Betriebseinheiten und Departments

(1) Kliniken, Institute und eigenständig geführte Abteilungen der Universitätsmedizin sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UMG medizinische Betriebseinheiten, die ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung in eigener Verantwortung erfüllen, sofern das Universitätsmedizingesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln. Als medizinische Betriebseinheiten können auch sonstige organisatorische Einheiten der Universitätsmedizin auf Beschluss des Vorstands festgelegt werden. Medizinische Betriebseinheiten der Universitätsmedizin werden unter Beachtung der Vorgaben zur Strukturentwicklung durch den Vorstand errichtet, geändert und aufgelöst. Sie sind in den Organisationsplan der Universitätsmedizin aufzunehmen.

(2) Medizinische Betriebseinheiten können nach § 23 Abs. 2 Satz 1 UMG zur Schaffung besserer forschungs- und lehrförderlicher Strukturen sowie zur Optimierung der Krankenversorgung als Departments zusammengefasst werden. Departments sind nach § 23 Abs. 2 Satz 2 UMG Teile der Grundstruktur der Universitätsmedizin, in denen die originären Aufgabenbereiche in Forschung, Lehre und Krankenversorgung gebündelt und eine Überwindung von Fächergrenzen, insbesondere auch zwischen klinischen und vorklinischen Bereichen, ermöglicht werden soll. Sie werden unter Beachtung der Vorgaben zur Strukturentwicklung durch den Vorstand errichtet, geändert und aufgelöst. Departments können als Zentren bezeichnet werden. Sie sind in den Organisationsplan der Universitätsmedizin aufzunehmen. Die Bestellung der Leitung eines Departments erfolgt nach § 13 Abs. 6 UMG stets befristet. Der Vorstand kann der Leitung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied Handlungsvollmacht übertragen.

(3) Der Leitung eines Departments wird nach § 23 Abs. 2 Satz 3 UMG im Rahmen der zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse die Budgetverantwortung für die jeweils zugeordneten medizinischen Betriebseinheiten sowie für übergreifende Aufgabenstellungen innerhalb des Departments, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, übertragen.

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 4 UMG wird festgelegt, dass die jeweiligen Aufgaben der Departments sowie der Umfang ihrer Entscheidungskompetenzen und der damit verbundenen Budgetverantwortung in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Leitung des Departments und dem Vorstand bestimmt werden. Die Budgetplanung und Mittelzuweisung innerhalb des Departments erfolgt durch die Leitung. Zwischen der Leitung eines Departments und den Leitungen der dem Department angehörenden medizinischen Betriebseinheiten werden Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Leitung des Departments kann Teilbeträge der Budgets für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung innerhalb des jeweiligen Teilbudgets für übergreifende Zwecke innerhalb des Departments verwenden oder entstandene Defizite bei medizinischen Betriebseinheiten ausgleichen. Die Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten verfügen eigenverantwortlich über ihre Budgets nach Maßgabe der mit der Leitung des Departments oder dem Vorstand abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Leitungen der medizinischen Betriebseinheiten sind nach § 23 Abs. 3 UMG Vorgesetzte des diesen Einrichtungen jeweils zugeordneten Personals. Die Leitungen der Departments sind Vorgesetzte der Leitungen der dem jeweiligen Department zugeordneten medizinischen Betriebseinheiten. Für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege werden auf den Ebenen der medizinischen Betriebseinheiten und der Departments mit Aufgaben in der Krankenversorgung Pflegedienstleitungen bestellt, die insoweit Vorgesetzte der Beschäftigten in der Pflege sind. Eine Pflegedienstleitung kann für mehrere medizinische Betriebseinheiten oder Departments zuständig sein. Die Pflegedienstleitung ist auf der Ebene des Departments unmittelbar der Leitung unterstellt.